

TE OGH 2017/5/4 5Ob209/16w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie die Hofrätin Dr. Grohmann und die Hofräte Mag. Wurzer, Mag. Painsi und Dr. Steger als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragstellerin G* GmbH, *, vertreten durch Dr. Rainer Kornfeld, Rechtsanwalt in Wien, wegen Löschung von Anmerkungen ob EZ * GB *, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 7. September 2016, AZ 46 R 214/16k, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 126 Abs 3 GBG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 126, Absatz 3, GBG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Der auf Löschung der Anmerkungen nach § 24a WEG 1975 (nunmehr § 40 Abs 2 WEG 2002) gerichtete Antrag der Antragstellerin ist – mangels eines Antragsrechts (RIS-Justiz RS0060931) – als Anregung auf amtswegiges Tätigwerden im Sinne der §§ 130 ff GBG zu werten (vgl RIS-Justiz RS0060928). Ein Beschluss, mit dem ein solcher Antrag abgewiesen wurde, kann nicht bekämpft werden (RIS-Justiz RS0060928 [T2]). 1. Der auf Löschung der Anmerkungen nach Paragraph 24 a, WEG 1975 (nunmehr Paragraph 40, Absatz 2, WEG 2002) gerichtete Antrag der Antragstellerin ist – mangels eines Antragsrechts (RIS-Justiz RS0060931) – als Anregung auf amtswegiges Tätigwerden im Sinne der Paragraphen 130, ff GBG zu werten vergleiche RIS-Justiz RS0060928). Ein Beschluss, mit dem ein solcher Antrag abgewiesen wurde, kann nicht bekämpft werden (RIS-Justiz RS0060928 [T2]).

2. Die – vom Rekursgericht relevierte – Anwendung des § 136 Abs 1 GBG erfolgt nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nur dann, wenn nachträglich eine Rechtsänderung außerbücherlich eingetreten ist (RIS-Justiz RS0079847 [T1], RS0060992 [T1]) und mit der Grundbuchberichtigung die Nachführung des Grundbuchstands an die wahre außerbücherlich eingetretene Rechtslage vorgenommen wird (5 Ob 62/15a, 5 Ob 138/14a mwN; RIS-Justiz RS0060992 [T3]). Im Fall einer – hier von der Revisionsrekurswerberin behaupteten – grundbuchs-widrigen unheilbar nichtigen Eintragung ist § 136 GBG hingegen nicht anzuwenden (RIS-Justiz RS0060992 [T8]). Auch für die Berichtigung einer zwar ausdrücklich begehrten und auch so bewilligten, angeblich aber den Eintragungsgrundlagen widersprechenden Eintragungen bietet § 136 GBG keine Handhabe (RIS-Justiz RS0060992 [T4]). 2. Die – vom Rekursgericht relevierte – Anwendung des Paragraph 136, Absatz eins, GBG erfolgt nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nur dann, wenn

nachträglich eine Rechtsänderung außerbücherlich eingetreten ist (RIS-Justiz RS0079847 [T1], RS0060992 [T1]) und mit der Grundbuchberichtigung die Nachführung des Grundbuchstands an die wahre außerbücherlich eingetretene Rechtslage vorgenommen wird (5 Ob 62/15a, 5 Ob 138/14a mwN; RIS-Justiz RS0060992 [T3]). Im Fall einer – hier von der Revisionsrekurswerberin behaupteten – grundbuchs-widrigen unheilbar nichtigen Eintragung ist Paragraph 136, GBG hingegen nicht anzuwenden (RIS-Justiz RS0060992 [T8]). Auch für die Berichtigung einer zwar ausdrücklich begehrten und auch so bewilligten, angeblich aber den Eintragungsgrundlagen widersprechenden Eintragungen bietet Paragraph 136, GBG keine Handhabe (RIS-Justiz RS0060992 [T4]).

3. Der Revisionsrekurs ist daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG iVm § 126 Abs 2 GBG unzulässig und zurückzuweisen. 3. Der Revisionsrekurs ist daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz 2, GBG unzulässig und zurückzuweisen.

Schlagworte

7 Grundbuchsachen, 1 Generalabonnement

Textnummer

E118282

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:E118282

Im RIS seit

16.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at